

# Subsumtion und Auslegung

## Übungsgutachten

Von Prof. Dr. Heinz Koriath

### Der Sachverhalt

A möchte seinen Freund B ärgern. Deshalb zerlegt er dessen Fahrrad in seine Einzelteile. In der Tat ist B ziemlich empört. Er überlegt, ob dieser „Spaß“ nicht in Wirklichkeit schon strafbares Verhalten ist. Könnte, so überlegt B, A sich einer Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 1 StGB) schuldig gemacht haben?

### Das Gutachten

Indem A das Fahrrad seines Freundes in seine Einzelteile zerlegte, könnte er sich einer Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben.

*Einige Bemerkungen:*

*Mit einem Satz dieser Form - man nennt sie bisweilen Obersätze - wird das Gutachten eröffnet. Der Obersatz **muß** enthalten:*

- i. Den Namen (oder Kennzeichen) einer individuellen Person. Hier geht es um A.*
- ii. Die Beschreibung einer individuellen Handlung. Hier: zerlegen des Fahrrades in seine Einzelteile.*
- iii. Angabe einer Norm. Hier: § 303 Abs. 1 StGB.*

*Der Sinn des Obersatzes liegt in der (präsumtiven) Behauptung, daß es möglich ist, daß die (inkriminierte) individuelle Handlung die Subsumtionsbedingungen einer bestimmten Verbotsnorm erfüllen könnte.*

*iv. Der Satz muß (das entspricht seinem Sinn) in grammatischem Konjunktiv formuliert werden.*

*v. Die Teile (i) - (iv) stehen fest. Dagegen sind stilistische Variationen möglich, z. B.:*

- A könnte sich dadurch, daß er das Fahrrad seines Freundes in seine Einzelteile zerlegte, einer Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben.*
- Fraglich ist (oder: zu prüfen ist), ob sich A durch das Zerlegen des Fahrrades einer Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat.*

### I. Tatbestand

#### 1. Der objektive Tatbestand

Der objektive Tatbestand einer Sachbeschädigung setzt die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache voraus.

*Einige Bemerkungen:*

*Zum objektiven Tatbestand der Sachbeschädigung gehören also vier Merkmale:*

*Sache*

*fremd*

*beschädigen oder*

*zerstören.*

*Beschädigen oder Zerstören sind zwei verschiedene Handlungsweisen (genannt: zwei Varianten oder zwei Alternativen, was nicht korrekt ist). Es genügt, daß der Akteur eine Variante (eine Handlungsweise) erfüllt. Doch muß seine Handlung auch unter die Merkmale M1 und M2 fallen. Im Gutachten ist nun - in einer zweckmäßigen Reihenfolge - zu prüfen, ob A's Handlung (das Zerlegen des Fahrrades seines Freundes) sämtliche Merkmale (M1 und M2 und M3 oder/und M4) erfüllt.*

a) Sache

Das setzt voraus, daß das Fahrrad eine Sache ist.

Eine Sache ist gemäß § 90 BGB ein körperlicher Gegenstand.

Das Fahrrad ist ein körperlicher Gegenstand.

Das Fahrrad ist eine Sache.

*Einige Bemerkungen:*

*Diese Folge von Sätzen wird juristischer Syllogismus genannt. Er hat eine interessante logische Struktur. Doch soll uns die logische Struktur an dieser Stelle nicht weiter beschäftigen. Hier geht es ganz pragmatisch um den Ablauf der Überlegungen, die von dem Verfasser eines Gutachtens (idealtypisch) angestellt werden müssen (könnten, sollten).*

*Satz (i) enthält die Subsumtionsfrage: Ist das Fahrrad eine Sache? Um zu wissen, ob das Fahrrad eine Sache ist, muß man wissen, welche Eigenschaften ein Gegenstand haben muß, um als Sache bezeichnet zu werden (um unter den allgemeinen Begriff Sache zu fallen, subsumiert werden zu können). Darüber gibt Satz (ii) Auskunft. Er enthält eine Definition (eine sog. Legaldefinition sogar) von Sache. Sache =<sub>Df</sub> Körperlicher Gegenstand. Eine Legaldefinition ist eine Definition, die in einem Gesetz (hier § 90 BGB) enthalten ist. Satz (iii) enthält die Behauptung, daß dem Fahrrad die Eigenschaft, ein körperlicher Gegenstand zu sein, zuzuschreiben ist. Satz (iv) enthält - aus den Sätzen (i) - (iii) - die Schlußfolgerung (die conclusio), daß das Fahrrad eine Sache ist.*

*Ich weiß, was sie jetzt sagen werden:*

*Es ist doch trivial und jedem Sprecher der deutschen Sprache völlig klar, daß ein Fahrrad eine Sache ist. Wozu also das ganze „Subsumtionstheater“? Kann man sich diese mechanische Schreibe in einem Gutachten (einer „richtigen“ Klausur und Hausarbeit) nicht sparen? Doch man darf (und man muß es sogar). Wir haben dieses triviale Beispiel hier*

gewählt, weil es die äußere Form (das äußerliche Muster) eines juristischen Syllogismus repräsentiert (und verdeutlicht) inhaltlich hat es praktisch keine Bedeutung.

In einem richtigen Gutachten würde man anstelle der Sätze (i) - (iv) etwa folgenden Satz schreiben:

*Das Fahrrad ist eine Sache, weil es ein körperlicher Gegenstand ist. (Oder: Das Fahrrad, ein körperlicher Gegenstand, ist eine Sache).*

*Vielleicht werden Sie jetzt fragen, warum Satz (v) - ebenfalls eine ziemliche Trivialität - in einem Gutachten geschrieben werden muß. Nun, das ist aus Gründen der Vollständigkeit geboten. Die Aufgabe, die in einem Gutachten gelöst werden soll, besteht ja darin, sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen (die Merkmale M1, M2.....) vollständig durchzudeklinieren. Denn nur unter der Bedingung der Erfüllung aller (erforderlichen) Tatbestandsmerkmale lautet das Urteil: A ist schuldig. Fehlt auch nur ein Merkmal, dann ist das Urteil:.....*

*Eine letzte Anmerkung. Satz (v) ist kein reiner sog. Gutachtenstil. Die sozusagen reine Form des Gutachtenstils finden Sie in den Sätzen (i) - (iv). Aber nun stellen Sie sich vor, man würde ein Gutachten tatsächlich in dieser und nur in dieser Form schreiben. Es wäre entsetzlich lang (ohne wirklich zu informieren) und fürchterlich langweilig! Deshalb gilt das Prinzip, daß man die einfachen Dinge in Sätzen der Art (v) niederschreibt. (Manchmal bezeichnet man diesen Stil als „konzilianter Urteilsstil“.) Nur die wirklich schwierigen Fragen erörtert man in der Form der Sätze (i) - (iv).*

#### b) Fremd

Das Fahrrad müßte eine für A fremde Sache sein.

Eine Sache ist eine fremde Sache, wenn sie einem anderen (einer anderen Person) gehört, als dem (präsumtiven) Täter.

Das Fahrrad gehört B.

Also ist das Fahrrad eine für A fremde Sache.

*Einige Bemerkungen:*

*Hier gilt zunächst dasselbe, wie zu a). Da die Frage, ob das Fahrrad für A eine fremde Sache ist, (hier) eine triviale Frage ist, würde man in einem „richtigen“ Gutachten anstelle der Sätze (i) - (iv) schreiben:*

*B ist Eigentümer des Rades, also ist es für A fremd.*

*Daß B Eigentümer des Fahrrades ist, sagt der Sachverhalt („dessen Fahrrad“). Für die Eigentumsrelation (903 BGB) gelten die - nicht ganz unkomplizierten - Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.*

#### c) Beschädigen

Es stellt sich aber die Frage, ob A das Fahrrad beschädigt hat, indem er es auseinandermontierte.

*Eine Bemerkung:*

*Diese Frage ist, im Gegensatz zu a) und b), keineswegs trivial. Versuchen Sie mal eine spontane, intuitive Antwort. Auch hier wollen wir den (idealtypischen) Ablauf der Gedanken zu rekonstruieren versuchen.*

*Um zu wissen, ob das Zerlegen ein Beschädigen ist, muß man wissen, was beschädigen bedeutet.*

Definition (D): Eine Sache ist beschädigt, wenn der Täter ihre Substanz nicht unerheblich verletzt oder auf sie körperlich derart einwirkt, daß dadurch ihr bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur geringfügig beeinträchtigt wird.

*Wir wollen einen Augenblick bei dieser Definition verweilen: Woher stammt diese Definition? Wer legt die Bedeutung der gesetzlichen Ausdrücke fest (= definiere)? Auf diese Frage gibt es eine einfache, pragmatische und eine etwas aufwendigere, theoretische Antwort. Praktisch: Die Definition (D) habe ich aus einem Kommentar zum Strafgesetzbuch abgeschrieben (aus welchem, spielt keine Rolle, so oder ähnlich lauten sie in allen Kommentaren). Theoretisch: Die Bedeutung eines Tatbestandsmerkmals muß erarbeitet werden, indem die canones der Auslegung (Wortlaut, Grammatik, Systematik, Teleologie) angewendet werden.*

*Die zweite Frage, die Frage nach dem „Definitionsmonopol“ kann man ungefähr so beantworten: Es gibt drei Quellen. Bei der Legaldefinition (oben § 90 BGB) wird die Bedeutung eines Ausdrucks durch den Gesetzgeber festgelegt. Definitionen dieser Art sind aber selten. Eine zweite - sehr wichtige! - Quelle ist die Rechtsprechung.*

*Die Gerichte, - primär natürlich der Bundesgerichtshof für Strafsachen - interpretieren (häufig unter Verwendung eines oder mehrerer canones) die gesetzlichen Ausdrücke (sog. authentische Interpretation). Als dritte Quelle ist die Wissenschaft zu nennen. Im Streit der Wissenschaftler bildet sich sehr häufig eine sog. herrschende Meinung (h.M.) heraus. „H.M.“ spielt dann die Rolle eines (nicht- verbindlichen!) Definitionsvorschlages (der gleichwohl sehr vernünftig sein kann; sog. nicht- authentische Interpretation).*

*Zurück zu (D). Wie leicht zu sehen ist, ist (D) erheblich komplexer, als die Definitionen in a) und b). (D) enthält zunächst zwei Varianten:*

*Nicht unerhebliche Verletzung der Sachsubstanz; (erster Halbsatz von (D)).*

*Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit (zweiter Halbsatz von (D)).*

Also muß zunächst wieder gefragt werden: Hat A die Substanz des Fahrrades, indem er es auseinandermontierte, nicht unerheblich verletzt?

*Dazu wüßte man gern, was die Substanz eines Fahrrades ist. Der Ausdruck Substanz gehört ja nicht unbedingt zur Alltagssprache. (Philosophen verwenden ihn gern oder Leute, die sich gern einer „gehobenen“ Sprache bedienen.)*

Es kann vermutet werden, daß mit dem Ausdruck „Substanz eines Fahrrades“ einfach das Material gemeint ist, aus dem es hergestellt ist. Das Fahrrad ist nun aus verschiedenen Stoffen (verschiedene Metalle, Plastik, Gummi, Leder) die unterschiedlich geformt worden, hergestellt. Alle diese Teile (Stoffe) haben durch das Zerlegen ihre Eigenschaften und ihre Form behalten. Verändert wurde - durch das Zerlegen - lediglich das Ordnungsgefüge. Die „Ordnung der Teile“ ist aber sicher keine Substanz. Daraus folgt: (D(i)) ist nicht erfüllt.

Ist (D(ii)) erfüllt? Ausführlich formuliert: Hat A auf das Fahrrad seines Freundes körperlich derart eingewirkt, daß dadurch seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur geringfügig beeinträchtigt würde?

*Wenn Sie - einigermaßen - genau lesen, dann erkennen Sie, daß diese Variante von (D) wiederum drei Kriterien (drei Merkmale ) enthält.*

Körperliche Einwirkung. A hat auf das Fahrrad körperlich eingewirkt, indem er Schrauben löste, Räder herausnahm, usw.

Beeinträchtigungen der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit. Ja, denn als Fortbewegungsmittel taugt es nun (in diesem Zustand) nicht mehr.

Beeinträchtigung nicht nur unwesentlich? Was soll man dazu sagen? Wie findet man heraus, ob eine Beeinträchtigung eine wesentliche Beeinträchtigung ist? Vielleicht so:

Der Originalzustand ist praktisch von jedermann mit „bloßen Händen“ zur Gänge wiederherstellbar. Keine wesentliche Beeinträchtigung.

Der Originalzustand ist nicht ganz und nur von einem Fachmann (mit erheblichem Aufwand) wiederherstellbar. Eine wesentliche Beeinträchtigung.

Wir wollen - nur aus didaktischen Gründen - annehmen, daß der zweite Fall vorliegt. Dann lautet unser Zwischenergebnis: A hat den objektiven Tatbestand einer Sachbeschädigung erfüllt.

*Eine Bemerkung: Soll man noch etwas zur zweiten Variante der Sachbeschädigung („zerstören“) sagen? Im Prinzip ja, in diesem Fall aber nicht. Denn man kann nur „mit einiger Mühe“ überhaupt von einer Beschädigung sprechen, so daß es logisch ausgeschlossen ist, eine Zerstörung (eine starke Form der Beschädigung) anzunehmen.*

## 2. Der subjektive Tatbestand

A müßte vorsätzlich gehandelt haben (§ 15). Das ist der Fall, denn er handelte ja, wie es im Sachverhalt heißt, „um B zu ärgern“.

*Eine Bemerkung: Auch ohne genau zu wissen, was es heißt, vorsätzlich zu handeln, kann man erkennen, daß an dieser Stelle keine Probleme auftauchen. Also genügen im Gutachten diese zwei Sätze.*

## II. Rechtswidrigkeit

A handelt rechtswidrig.

*Bemerkung: Dieser schlichte Satz genügt. Der Sachverhalt enthält nicht den geringsten Hinweis auf Rechtfertigungsgründe.*

## III. Schuld

A handelt schuldhaft.

*Bemerkung: Wie II.*

## IV. Ergebnis:

A ist einer Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1, 1. Variante schuldig.

*Bemerkung: Dieser - freilich nur dieser - Satz gehört an den Schluß des Gutachtens. Dagegen darf der folgende Satz nicht geschrieben werden: A ist zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu 100,- DM zu verurteilen. Das Gutachten bezieht sich nur auf den Tatbestand (T) der universellen Norm (T→R). Die Strafzumessungspraxis lernen Sie erst im Referendariat kennen.*

© 1998 by Heinz Koriath. All rights reserved.

*Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Es steht den Nutzern allein zu persönlichen Zwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck, die Verbreitung - durch welches Medium auch immer - und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Autoren.*